

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 13.1.1 UVPG und nach § 7 Absatz 1 i. V. m. Anhang 1 Nummer 13.3.2 UVPG

Bekanntmachung einer Feststellung vom 23.12.2020

SenUVK – II D 42 – 6793/15-1

Telefon: 030 9025-2177 oder 90 25-0

„Standortweiterung des Klärwerkes Ruhleben durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Aufbereitung des biologisch behandelten Abwassers durch eine Flockungsfiltration mit anschließender UV-Behandlung“ auf dem Grundstück Freiheit 17-20 in 13597 Berlin

sowie während der Baumaßnahme ein temporäres

„Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem Volumen von 1.628.751 m³ innerhalb von 29 Monaten“

Am 21.08.2019 beantragten die Berliner Wasserbetriebe (BWB) die wasserbehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer weitergehenden Aufbereitungsanlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG, bestehend aus einer Flockungsfiltration mit anschließender UV-Behandlung. Dies beinhaltet auch einen veränderten Ableitweg für das behandelte Abwasser. Für die Umsetzung des Vorhabens beantragten die Berliner Wasserbetriebe ebenfalls die temporäre Entnahme von Grundwasser (Grundwasserhaltung) während der Bauphase. Eine Kapazitätserweiterung ist nicht Teil dieses Antrages.

Betrachtet wurden bei der durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles die Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderungen, nicht der Betrieb der bestehenden Anlage.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der daraus resultierenden behördeninternen Prüfung.

Im Ergebnis der oben genannten Vorprüfung wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Erlaubnisentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sind folgende Gründe unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG ausschlaggebend gewesen:

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Der Betrieb einer zusätzlichen Reinigungsstufe trägt zur Verbesserung der Wasserqualität im Ablauf der Kläranlage bei. Die Grundwasserentnahme ist zeitlich befristet und nach Beendigung vollständig reversibel. Schutzgebiete sind am Standort des Klärwerkes nicht vorhanden. Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter o. g. Rufnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Zimmer 3.124, Brückenstr. 6, 10179 Berlin, eingesehen werden.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften

UVPG-Bln	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. 612) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BWG	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist